



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 56.665-2c/69

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 26. Juni 1969, mit dem das Gesetz über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zweck der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des Unteren Pitztales geändert wird; Beharrungsbeschluß vom 10. Dezember 1969

zu Zl. 136/2 2x 1969  
vom 10. Dezember 1969

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
Eing. 22. DEZ. 1969  
Zl.: 136/3- Pr. / Dr. M. / Aussch.

An den  
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 1969 hinsichtlich des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses beschlossen, von der Befassung des gemäß § 9 F.-VG. 1948 gebildeten ständigen gemeinsamen Ausschusses des Nationalrates und des Bundesrates abzusehen.

Die Bundesregierung behält sich die Anfechtung des durch Beharrungsbeschluß zustande gekommenen Landesgesetzes gemäß Art. 140 B.-VG. vor dem Verfassungsgerichtshof vor.

20. Dezember 1969  
Für den Bundeskanzler:  
Adamovich

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

Amt der NÖ. Landesregierung  
Einlaufstelle

22. DEZ. 1969

*Landtag*

~~Beilage~~ ~~Beilagen~~ ~~Stempel.~~